

Informationen zur Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise

Das Bundesvertriebenengesetz sowie das BQFG stellen eine Rechtsgrundlage dar, auf der die Industrie- und Handelskammern ein formelles Anerkennungsverfahren durchführen.

Dabei muss folgendes unterschieden werden: Handelt es sich um einen Antragsteller, der im Besitz eines Bundesvertriebenenausweises ist, so kann die zuständige, regionale IHK diesen Antrag bearbeiten. Handelt es sich um eine Gleichstellung nach dem BQFG, so muss dieser Antrag in Nürnberg bei der dafür zuständigen Stelle, der IHK FOSA (Foreign Skills Approval), eingereicht werden.

In jedem Fall bietet die zuständige IHK vor Ort die Möglichkeit der unverbindlichen Beratung rund um das Thema der beruflichen Anerkennung und weiteren Qualifizierung an und ist bei der Antragstellung behilflich. Die IHK Arnsberg ist mit dem Kreis Soest und dem Hochsauerlandkreis für die Region Hellweg-Sauerland zuständig.

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Für alle Antragsteller, die weder unter das Bundesvertriebenengesetz fallen noch in den Bereich eines bilateralen Abkommens, kann eine Gleichstellung über das BQFG erfolgen.

Damit erhalten Mitbürgerinnen und Mitbürger, die im Ausland einen beruflichen Bildungsabschluss erworben haben und in Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausüben wollen, einen gesetzlichen Anspruch auf ein Feststellungsverfahren, mit dem die Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses zu einem deutschen Referenzberuf geprüft wird. Gleichzeitig kann ermittelt werden, ob bestimmte Qualifikationen fehlen. Stimmen die Berufsbilder überein, erhalten die Antragsteller eine Bestätigung über ihre Qualifikation. Diese Regelung ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

Gleichstellung nach dem Bundesvertriebenengesetz

Wer einen Berufsabschluss auf Facharbeiterniveau in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion, Bulgarien, Rumänien, Polen, der ehemaligen Tschechoslowakei oder Ungarn erworben hat und eine Spätaussiedlerbescheinigung oder einen Vertriebenenausweis besitzt, kann die Anerkennung bzw. Gleichstellung seines Ausbildungsabschlusses gemäß § 10 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) beantragen. Die Bestimmungen des BVFG zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse gelten nur für anerkannte Spätaussiedler. Weder die deutsche Volkszugehörigkeit noch die deutsche Staatsangehörigkeit können eine Anerkennung als Spätaussiedler ersetzen.

Anerkennung durch ein bilaterales Abkommen

Stammt der Antragsteller aus einem Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein bilaterales Abkommen abgeschlossen hat, so ist die Anerkennung bzw. Gleichstellung ebenfalls möglich. Allerdings bestehen solche Abkommen nur mit Frankreich und Österreich.

Freiwillige Stellungnahme der IHK

Alle anderen im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlüsse können grundsätzlich nur dann als gleichwertig mit einer entsprechenden deutschen IHK-Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage besteht. Ebenfalls ist es als Serviceleistung der IHK Arnsberg, Hellweg-Sauerland möglich, für eine Gebühr von 51 Euro eine sogenannte freiwillige Stellungnahme zu beantragen.